

Tipps zur Studienarbeit
Von RiBGH Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch

1. Was bezweckt die Studienarbeit?

Die Studienarbeit soll natürlich in erster Linie zeigen, dass man den Stoff des Schwerpunktbereichs gelernt hat und beherrscht. Dazu soll das Wissen aber nicht wie bei einem Multiple-choice-Test abgefragt werden. Vielmehr soll der/die Kandidat/in zeigen, dass er/sie juristisch arbeiten kann.

2. Was aber ist eigentlich „juristisches Arbeiten“?

Juristisches Arbeiten zielt darauf, für ein gegebenes Anliegen, z. B. einen Anspruch auf Zahlung, eine rechtliche Grundlage zu finden und festzustellen, ob deren Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind. Das „juristische“ daran zeigt sich, wenn eine rechtliche Grundlage auf den ersten Blick nicht zu finden oder die Voraussetzungen der Norm nicht ohne weiteres zu bejahen sind. Dann gilt es nämlich, mit den Methoden der Gesetzesauslegung (einschließlich Analogie, teleologische Reduktion usw.) einen Weg zu entwickeln, die vorhandenen rechtlichen Grundlage, im Beispiel also Anspruchsgrundlagen, doch auf den Fall anzuwenden, die auf den ersten Blick fehlenden Anspruchsvoraussetzungen doch zu bejahen.

Typisches Beispiel: Aus cic (§§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB) haftet man zwar ausnahmsweise auf den Erfüllungsschaden, aber nur wenn man beweisen kann, wie der Fall bei aufklärungspflichtgemäßem Verhalten abgelaufen wäre. Diesen Beweis können z. B. die Käufer in den sog. Schrottimmobilienfällen nicht führen. Juristisches Arbeiten bedeutet hier, auf die Idee zu kommen, einen Beratungsvertrag neben dem Kaufvertrag anzunehmen, der zwanglos einen Anspruch auf Erfüllung, nämlich vertragsrechtliche Beratung, begründet.

3. Worauf kommt es bei der Studienarbeit an?

Im Kern auf zwei Dinge: Zum ersten müssen die Fragen, die das Thema aufwirft, herausgearbeitet werden. Zum zweiten müssen nicht nur die Antworten auf die Fragen, sondern vor allem die Argumente für deren Beantwortung im einen oder anderen Sinne herausgearbeitet werden.

4. Wie geht das?

Man muss sich zunächst in das Thema einlesen. Dazu zieht man nach Möglichkeit eine übersichtliche Darstellung, z. B. Palandt, PWW, Erman, heran (Hände weg von dicken Büchern!) heran. Danach überlegt man sich selbst, welche Fragen sich stellen und wie man sie vielleicht beantworten könnte. Dann überprüft und korrigiert man seine eigenen Überlegungen anhand des sog. Meinungsstands. Wichtig dabei ist: Man schreibt nichts hin, was man nicht selbst verstanden hat.

5. Wie gestalte ich die Gliederung?

Oberstes Gebot: Die Gliederung ist der gedankliche Fahrplan. Man muss ihr die Gedankenführung entnehmen können. Eine Aneinanderreihung von Absatzanfängen, wie man sie aus dem PC herauslaufen lassen kann, ist nicht gefragt. Mein Tipp: Beginnen Sie mit der Gliederung und schreiben Sie erst los,

wenn Sie Ihre Gliederung stehen haben. Nur dann können Sie sicher sein, dass Sie eine klare Gedankenführung haben.

Wenn Sie beim Schreiben merken, dass Ihre Gedankenführung nicht oder nicht so zum Ziel führt, wie Sie sich das gedacht haben, oder wenn Sie sich vertan haben, dann schreiben Sie nicht einfach weiter. Überlegen Sie sich Ihre Gliederung neu und schreiben dann weiter. Man wird es am Inhalt merken, ob Sie einem Gedankengang folgen oder drauflos schreiben.

6. Wie stelle ich den Meinungsstand dar?

Man stellt einen Meinungsstand so dar, dass der Leser weiß, worauf es ankommt. Das sind drei Dinge: Erstens muss der Leser verstehen können, warum man die Streitfrage überhaupt klären muss, also, um welches oder welche Tatbestandsvoraussetzung/en es eigentlich geht. Zweitens will der Leser wissen, welche Sachargumente für oder gegen die einzelne Meinung vorgetragen werden und worauf die eine oder andere Meinung im Ergebnis hinausläuft. Drittens will der Leser wissen, welches Gewicht die Meinungen haben, ob man es mit einer herrschenden oder einer Außenseitermeinung oder etwa mit einer Frage zu tun hat, bei der es keine herrschende Ansicht gibt.

7. Wie gewichtet man im Meinungsstreit?

Das ist natürlich letztlich eine Glaubensfrage. Ein paar Grundsätze kann man aber schon aufstellen:

(1) „Herrschend“ ist eine Meinung nur, wenn sie in den Standard- und Großkommentaren wenigstens auch vertreten wird. Man kann also keine Meinung als herrschend bezeichnen und dann in den Fußnoten nur den Palandt zitieren. Das mag bei wenig diskutierten Fragen angehen. Bei den Fragen einer Studienarbeit gilt: Herrschend ist eine Ansicht nur, wenn sie in zwei oder drei Großkommentaren vertreten wird. Das sind (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Münchener Kommentar, Staudinger, Soergel, AnwaltKommentar, Bamberger/Roth und – bei älteren Fragen - RGR-Kommentar.

(2) Es ist immer zu bringen, was die Rechtsprechung sagt. Denn danach richtet sich die Praxis. Auch hierbei ist zu gewichten. In erster Linie kommt es auf die sog. höchstrichterliche Rechtsprechung an, im Zivilrecht also die Rechtsprechung des BGH und des BAG. Das RG kann man auch zitieren, aber nur, wenn es nichts anderes gibt oder wenn seine Rechtsprechung von BGH/BAG fortgesetzt worden ist. In zweiter Linie sind die OLGs interessant. Instanzrechtsprechung, also die Rechtsprechung der LG/AG kann durchaus neue Entwicklungen anstoßen, ist aber für Studienarbeiten normalerweise nicht von Interesse.

(3) Das Wichtigste ist nicht, ob man der herrschenden oder einer Mindermeinung folgt. Entscheidend ist, dass man die Meinung, der man folgt, gut begründet und richtig und konsequent anwendet.

(4) Keine „Zitatenfriedhöfe“ anlegen. Es kommt nicht darauf an, riesige Fußnoten anzufertigen. Wichtiger ist, dass die belegten Aussagen richtig und der Beleg „gut“ ist. Wenn man also belegen möchte, dass der BGH eine bestimmte Meinung vertritt, bringt man nicht 10 ungefähre Fundstellen, sondern lieber drei, die die Aussage dafür aber auch klar und eindeutig belegen. Optimal, aber nicht zwingend wäre es, wenn man Fundstellen von verschiedenen Senaten bringen kann. Gleiches gilt für die Literatur. Besser eine Fundstelle, wo die zu belegenden

Aussage wirklich eindeutig so steht, als eine ganze Reihe von ungefähren Fundstellen.

(5) Man zitiert nichts, was man nicht selbst gelesen hat. Nachzitieren, also das ungeprüfte Abschreiben von Fundstellen, geht oft daneben.

(6) Wenn man keine Fundstellen findet, die die Aussage klar belegen, muss man die Aussage überprüfen.

8. Wie zitiert man?

Die Zitiertechnik handhabt jeder anders. Wichtig ist zweierlei: Erstens zitiert man in einer Arbeit immer gleich. Zweitens muss man die Dinge bringen, die jeder wissen will, nämlich die genaue Fundstelle. Genau ist eine Fundstelle nur, wenn die Randnummer oder wenigstens die Seitenzahl angegeben wird, wo die Aussage steht. Keine Schnitzeljagd für den Leser!

9. Welche Zeitschrift zitiert man?

Das ist letztlich gleichgültig. Man muss nur auf Parallelfundstellen achten. Es wäre peinlich, wenn man eine an verschiedenen Stellen abgedruckte Entscheidung für zwei verschiedene Entscheidungen hält. Man könnte es vielleicht so handhaben: Literatur zitiert man mit der klarsten Aussage. Rechtsprechung zitiert man mit der amtlichen Sammlung (BGHZ, BGHSt, BAGE usw.) ohne Aktenzeichen und Datum, nicht dort veröffentlichte Entscheidung der Höchstgerichte mit Aktenzeichen und Datum und in der verbreitetsten Zeitschrift, also in der Reihenfolge, NJW, NJW-RR, sonstige, und andere Entscheidungen nur mit der Fundstelle.

10. Darf man wörtliche Zitate im Text bringen?

Ja, aber nur, wenn sie als solche kenntlich macht und die Fundstellen angibt. Ich rate davon dringend ab: Erstens besteht ein wirkliches Bedürfnis dafür nur, wenn es einem ausnahmsweise einmal auf die genaue Formulierung ankommt. Zweitens müssen solche Zitate die Ausnahme bleiben; eine Studienarbeit darf nicht aus einer Aneinanderreihung von Zitaten bestehen. Drittens nährt das wörtliche Zitat unwillkürlich den Verdacht, der Verfasser habe die Sache nicht verstanden; wer die Meinung verstanden hat, kann sie gemäß oben 6. darstellen und braucht kein wörtliches Zitat.

11. Wie wichtig ist die äußere Form?

Es ist wie mit einem guten Essen. In erster Linie kommt es auf die Kochkunst und darauf an, ob das Essen, hier der Inhalt, etwas taugt. Das Auge aber isst auch bei der Lektüre juristischer Arbeiten mit. Also auf eine ansprechende, nicht: übertriebene (!) äußere Form achten. Dazu gehören vor allem aber eine nachvollziehbare Gliederung und die ordentliche technische Lesbarkeit. Der Leser sollte merken, dass Sie sich zumindest bemüht haben, dem Tippfehlerteufel sollte man möglichst wenig Raum lassen.